

WB-Änderungen Schwimmen und Freiwasserschwimmen

Der Fachausschuss Schwimmen hat in seiner Sitzung am 23.10.2004 in Bremen folgende WB-Änderungen Schwimmen und Freiwasserschwimmen beschlossen, die gemäss § 29, Absatz 2 WB mit dieser Veröffentlichung in Kraft treten:

Schwimmen:

§ 102 Deutsche Meisterschaften

Einfügung eines neuen Absatzes 2), die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend:

- 2) Nichtdeutsche Schwimmer dürfen an Deutschen Meisterschaften, am Deutschen Mannschaftswettbewerb Schwimmen der 1. Bundesliga, sowie an Wettkampfveranstaltungen im Schwimmen, bei denen der Titel „Deutscher Meister“ vergeben werden, erst dann teilnehmen, wenn sie ein Jahr lang Startrecht für einen deutschen Verein haben.**

Absatz 3 [neu] (Änderung):

- 3) Deutsche Meisterschaften dürfen mit Beteiligung ausländischer Vereine durchgeführt werden; in diesem Falle sind sie als INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN VON DEUTSCHLAND zu bezeichnen. Bei Internationalen Meisterschaften der LGr und LSV ist entsprechend zu verfahren.**

§ 135 Wettkampfprotokoll

Einfügung eines neuen Absatzes 11), die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend:

- 11) Von jeder Wettkampfveranstaltung im Schwimmen mit mehr als zwei beteiligten Vereinen ist dem DSV-Sachbearbeiter für Bestenlisten eine Protokolldatei nach dem jeweils aktuell gültigen DSV-Standard zu übersenden.**

§ 139 Deutsche Rekorde

Absatz 9 (Änderung):

- 9) Deutsche Rekorde müssen auf dem amtlichen Formblatt angemeldet werden. Der Schiedsrichter hat sicherzustellen, dass die Rekordanmeldung unter Beifügung des Wettkampfprotokolles innerhalb von drei Tagen an den Rekordsachbearbeiter des DSV versandt wird. Der Rekordsachbearbeiter des DSV hat den Rekord nach Überprüfung der Unterlagen durch Veröffentlichung im Amtlichen Organ anzuerkennen. Stellt ein Schwimmer durch die Meldung über einen Verband einen deutschen Rekord auf, so ist der Rekord unter dem Namen des **Vereines** anzumelden, für den **zum Zeitpunkt** der Rekordaufstellung das Startrecht **besteht**.**

§ 140 Deutsche Jahrgangsrekorde

Absatz 9 (Änderung):

- 9) Deutsche Jahrgangsrekorde müssen auf dem amtlichen Formblatt angemeldet werden. Der Schiedsrichter hat sicherzustellen, dass die Rekordanmeldung unter Beifügung des Wettkampfprotokolles innerhalb von drei Tagen an den Rekordsachbearbeiter des DSV versandt wird. Der Rekordsachbearbeiter des DSV hat den Jahrgangsrekord nach Überprüfung der Unterlagen durch Veröffentlichung im Amtlichen Organ anzuerkennen. Stellt ein Schwimmer durch die Meldung über einen Verband einen deutschen **Jahrgangsrekord** auf, so ist der Rekord unter dem Namen des **Vereines** anzumelden, für den **zum Zeitpunkt** der Rekordaufstellung das Startrecht **besteht**.**

§ 141 Bestenlisten

Absatz 3 (Änderung):

- 3) Als Unterlagen für die Erarbeitung der Bestenlisten gelten die Protokolle von amtlichen und nicht amtlichen Wettkampfveranstaltungen **im Bereich des DSV, Länderkämpfen sowie Starts im Ausland von Vereinen oder Auswahlmannschaften des DSV und seiner Verbandsgliederungen.**

Freiwasserschwimmen:

§ 193 Wettkampf

Absatz 14 (Änderung):

- 14) Für Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen ist, unabhängig von den Altersklassen, ein Zeitlimit von einer Stunde, bei Strecken von 25 km von zwei Stunden nach dem Anschlag des ersten Schwimmers anzusetzen. **Abweichend hiervon kann bei Wettkampfveranstaltungen der Masters ein anderes Zeitlimit in der Ausschreibung festgelegt werden.** Nach Ablauf dieser Zeit muss der Schiedsrichter alle Schwimmer aus dem Wasser nehmen, die noch auf der Strecke sind. Der Schiedsrichter kann diese Verantwortlichkeit auf die Schwimmrichter delegieren. In diesem Fall muss die Benachrichtigung über das Wettkampfende an alle Schwimmrichter sichergestellt sein. Bei Wettkämpfen in gefährlichen oder schwierigen Gewässern können zusätzliche Limit- oder Zeitkontrollpunkte eingerichtet werden.

Manfred Dörrbecker